Gerichtliche Thierheilkunde

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **23 (1862)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lität ihrer Thiere überschätzt, während andere mit Erfolg konkurrirten. Hätte Zürich mit besserer Auswahl ausgestellt, so würde es würdig neben den fortgeschrittenen Kantonen gestanden sein; da es aber massenhaft mittelmässige Waare exponirte, so war der Gesammteindruck ungünstig.

Dagegen erhält sich die Schweinezucht auf der in letzten Jahren erreichten erfreulichen Höhe.

Die Pferdezucht scheint nur im nordöstlichen Theile des Kantons etwas zuzunehmen. Im Uebrigen ist sie sehr gering.

Gerichtliche Thierheilkunde.

Gutachten, betreffend Schadenersatzpflicht eines Thierarztes aus fehlerhafter Behandlung.

Von **R. Zangger.**

Das Bezirksgericht H. verlangt unter Zusendung der betreffenden Akten in Streitsachen des Hrn. alt Gmde.-raths J. J. K. in G., Klägers, gegen Hrn. Thierarzt H. A. in L. bei H., Beklagten, betreffend Forderung aus unerlaubter Handlung, ein motivirtes Gutachten darüber:

„Ob die fehlerhafte Erkennung des thatsächlichen Zustandes der Kuh — eine Gebärmutterentzündung statt eines zweiten in der Kuh befindlichen Kalbes

— nach den Regeln der Thierheilkunde als eine grobe Verschuldung von Seite des Hrn. Thierarzt A. erscheine?“

Wir entheben zur Begründung des nachfolgenden Gutachtens vorerst den Akten eine summarische Darstellung des

Thatbestandes:

1) Kläger besass eine von J. Sch. in G. gekaufte 4 — 5jährige Kuh. Diese Kuh machte am 8. August 1860 Geburtsanstrengungen. Darauf wurde die Hülfe des beklagten Thierarztes angesprochen. A. will die Kuh stehend, mit heftigen Wehen und aus den Geburtstheilen hängenden missfarbigen, stinkenden Eihäuten angetroffen haben. Bald war mit der Hülfeleistung des Thierarztes ein todter Fötus geboren. Nach den Angaben von A. war derselbe unreif und die Fäulniss an demselben schon ziemlich vorgeschritten. Die Kuh hatte im Jahre 1859 bei Sch. schwer gekalbt. Es brauchte die Kraft von 6 Mann um das schwere Junge zur Welt zu befördern. Damals behandelte Thierarzt A. die Kuh längere Zeit ärztlich. Dieselbe litt nach seiner Angabe an Gebärmutterentzündung; die Genesung war vollständig.

2) In der Nacht vom 8. auf den 9. August trat bei der Kuh heftiges Drängen ein. Es stellte sich eine Wasserblase. Der Thierarzt wurde abermals gerufen. Dieser sprengte die Blase, touchirte die Gebärmutter und hielt dieselbe für leer. Er fürchtete den Eintritt eines Gebärmuttervorfalles und traf Verkehrungen denselben zu verhüten; allein die Wehen dauerten den 9. August den ganzen Tag fort oder wurden selbst heftiger; die Kuh verlor den Appetit und war sehr unruhig. Am Abend desselben Tages touchirte A. die Gebärmutter der Kuh

noch einmal; das Ergebniss dieser Untersuchung führte ihn zu dem Schluss, die Kuh leide an Gebärmutterentzündung und darnach wurde die Behandlung eingerichtet.

Der Anwalt von A. gibt zur Begründung dieser Diagnose an, die Temperatur der Geburtswege habe sich gesteigert, diese seien angeschwollen und bläulich roth geworden. Der Kreislauf zeigte eine Beschleunigung bis auf 120 Herz- und Pulsschläge per Minute; auch war das Athmen beschleunigt.

3) Als Vormittags des 10. Augusts derselbe Zustand noch fortdauerte, wurden Anstalten zum Schlachten getroffen. A. untersuchte das Thier abermals, jedoch nur äusserlich, und bestätigte den Schluss auf Gebärmutterentzündung, erklärte den Erfolg einer Behandlung für zweifelhaft, das Leiden jedoch nicht als unzweifelhaft unheilbar, auch war er nicht dagegen, dass ein zweiter Thierarzt zugezogen werde.

4) Die Kuh wurde am 10. August Mittags geschlachtet. Die Sektion zeigte in der Gebärmutter ein missbildetes, unförmliches Kalb mit starkem Wassergehalt (Wasserkalb). Ob dasselbe ausgebildet war, geht nicht aus den Akten hervor. Bezirksthierarzt H., welcher dasselbe am Nachmittag des 10. August ausser der Gebärmutter besichtigte, nachdem durch Einschnitte dem Wasser Abfluss verschafft war, fand es noch 36 Pfd. schwer.

Der Anwalt des Klägers nennt das Gebilde „ein grosses sog. Mola oder Wasserkalb“; der Anwalt des Beklagten sagt darüber: die Sektion ergab „dass ganz in der Tiefe des einen Gebärmutterhornes noch ein zweiter verbildeter, eingegränzter Fötus vorhanden sei. Derselbe hatte aber keine Gelenke und keine Schädelhöhle, sondern nur vier bewegliche Knochen unter der Kopfhaut.

Der Rumpf war ziemlich ausgedehnt und von Luft stark aufgetrieben — derselbe war von der Gebärmutter förmlich eingeschnürt.“ Auch nach den Mittheilungen, welche Kläger an Bezirksthierarzt H. gemacht, war das Mola „bereits zentnerschwer“, und es floss durch gemachte Einschnitte viel Wasser ab.

Gutachten:

Es steht unzweifelhaft fest:

a. Die fragliche Kuh trug Zwillinge, von denen das eine vor seiner Reife abstarb und das andere missgestaltet war.

b. Das abgestorbene Junge wurde ohne grosse Anstrengung geboren; über das Vorhandensein des Entarteten gab erst die Sektion der Kuh Aufschluss.

c. Die Kuh wurde getödtet, weil der Thierarzt den Zustand derselben als gefährlich und den Ausgang der Krankheit als zweifelhaft darstellte.

d. Thierarzt A. behauptete, das Uebel des Thieres bestehe in Gebärmutterentzündung, während die Sektion unbestritten darthat, dass dasselbe in dem Vorhandensein eines entarteten zweiten Jungen in der Gebärmutter bestand.

e. Eine Gebärmutterentzündung unmittelbar nach dem Gebären ist bei einer Kuh immer ein sehr gefährliches Leiden, um so mehr, wenn dasselbe rückfällig ist, wie es hier hätte sein können, und häufig ist eine rechtzeitige Tödtung mit geringern pekuniären Opfern verbunden, als die Kur.

f. Durch die glückliche Geburt des entarteten Jungen wäre im vorliegenden Falle die Kuh gerettet worden; und hätte der Arzt den Zustand richtig erkannt, so wäre

seine Aufgabe in Förderung des Geburtsaktes bestanden; durch Verwechslung mit Gebärmutterentzündung kam A. dazu, die Wehen, zum Abtreiben eines Jungen die wichtigste Kraft, in ihren Wirkungen zu beschränken, damit nicht der gefürchtete Gebärmuttervorfall eintrete. Seine Behandlung war also für den vorliegenden Fall unpassend. Fragen wir uns aber, ob mit einer auf richtige Erkenntniss des Zustandes gestützten zweckmässigen Therapie die Geburt möglich gewesen und dadurch Rettung des Thieres erzielt worden wäre, so scheint uns eine Bejahung dieser Frage aus dem Vorliegenden nicht möglich zu sein.

Aus Allem geht hervor, dass das Monstrum umfangreich war (Nr. 4) und es ist die Angabe A. (Nr. 4), dasselbe sei im Gebärmutterhorn eingeschnürt gewesen, sehr wahrscheinlich. Wenn Zwillinge getragen werden, liegt in der Regel je eines in einem der beiden Gebärmutterhörner, die sich der Form des Eies entsprechend ausdehnen; das musste hier der Fall sein, sonst hätte ein Thierarzt bei der innerlichen Untersuchung den Fötus fühlen müssen, ja wenn nicht in der Grösse, resp. den Umfang des Eies durch die Gebärmutterwand ein Hinderniss der Weiterbewegung desselben gelegen hätte, würde das Junge trotz der Anwendung von Bandagen oder beliebiger anderer Mittel (Nr. 2) dennoch in den Körper der Gebärmutter eingetreten sein und hätte bei der wiederholten innerlichen Untersuchung gefühlt werden müssen. Jene Hindernisse der Geburt waren folglich auch richtig erkannt, nicht oder doch schwer zu beseitigen. Es ist somit keineswegs nachgewiesen, sondern selbst zweifelhaft, ob in diesem Falle die Kuh hätte gerettet werden können.

g. Die Erscheinungen einer Gebärmutterentzündung bestehen im Wesentlichen in heftigem Drängen, Hitze, Schwellung und Röthe der Geburtswege mit Fieber. In vorliegendem Fall waren heftiges Drängen, erhöhte Wärme und Röthung der Geburtswege gleichfalls vorhanden. Die anhaltenden Geburtsanstrengungen steigerten den Kreislauf in einer Weise, dass der Thierarzt daraus (zwar etwas einseitig) auf Fieber schliessen zu können glaubte. Seine wiederholte innerliche Untersuchung beweist, dass er selbst an die Möglichkeit des Vorhandenseins eines zweiten Fötus dachte, dass aber das negative Ergebniss desselben ihn in der Annahme eines entzündlichen Zustandes bestärkte.

Schlussfolgerungen.

Wir müssen schliesslich die an uns gestellten Fragen dahin beantworten:

„dass im vorliegenden Fall ein bedauerlicher Irr-
„thum in der Beurtheilung des Zustandes der Kuh
„obwaltete; derselbe ist aber mehr die Folge der
„abnormen Verhältnisse des behandelten Thieres, als
„dass es als eine grobe Verschuldung von Seite des
„Thierarztes A. erscheint.“

Thierärztl. Gutachten betreffend Abzehrung.

Am 28. Sept. a. c. ersuchte uns Herr Gemeinderath J. J. W., Viehhändler von H., eine Kuh zu untersuchen, welche er s. Z. an Hrn. Sch. in A. verkauft habe, und von diesem lt. amtlich erhobenem Befundberichte der

HHrn. Bezirksthierarzt B. in W. und Thierarzt Sch. in Sch. der Währschaftskrankheit Abzehrung angeklagt worden sei.

Es lautet der fragl. Befundbericht wörtlich wie folgt:

An das Tit. Präsidium des Bezirksgerichts Z.

Mit Zuschrift vom 15. dies laden Sie die Unterzeichneten ein, eine Kuh auf Währschaftskrankheit zu untersuchen, die Herr J. Sch. von A. am 4. dies von Herrn Gemeinderath W. von H. gekauft habe, und sodann über den Befund Bericht zu erstatten.

Heute verfügten wir uns nach A. und fanden in dem Stalle des J. Sch. daselbst eine falbe, 6 Jahre alte, magere Kuh von mittlerer Grösse. An derselben fanden wir Folgendes: Die Kuh stand mit gerade gestrecktem Kopf und Hals vor der Krippe, das Athmen wurde mit einem starken, hörbaren, rasselnden und schnarchenden Geräusche ausgeübt. Der Schlund und Kehlkopf ist noch einmal so gross, als im gesunden Zustande und gleichsam verknöchert. Der Perkussionston an der rechten Brustwand dumpf; beim Anlegen des Ohres an beide Brustseiten vernahm man den Gang der Lunge rasselnd.

Alle diese Krankheitserscheinungen wurden bei der Futteraufnahme beträchtlich erhöht.

Die Erscheinungen, welche von den Respirationsorganen ausgehen, lassen auf Verengerung und Entartung des Schlund und Kehlkopfes und der rechten Lunge schliessen.

Aus dem abgemagerten Körper ergibt sich die begonnene Abzehrung und in Folge dieser Erscheinungen eine vorhandene Währschaftskrankheit bei der in Frage stehenden Kuh. Mit Achtung zeichnen:

sig. **B.**, Bezirksthierarzt.
sig. **A. Sch.**, Thierarzt in Sch.

Am Orte des streitigen Objektes angekommen, verweigerte uns Käufer Sch. die Vorzeigung der Kuh, unter der Behauptung, dass er die Besichtigung und Beschauung derselben nur Thierärzten gestatte, welche mit gerichtlichem Auftrage versehen seien. (vide Zeugniss des Herrn Gemeindeammann N. von A. auf Originalabschrift des Gutachtens der HHrn. Experten.)

Auf besonderes Verlangen des Hrn. W. lassen wir nun hier eine Beurtheilung des vorangeführten Befundberichtes der HHrn. Thierärzte B. und Sch. folgen und werden nachzuweisen suchen, in wie weit der Schluss derselben, dass fragl. Kuh an einer Währschaftskrankheit — gestützt auf die von ihnen angeführten Erscheinungen — leide, richtig oder unrichtig sei.

Wenn man den Wortlaut des Gesetzes über Viehhauptmängel §. 2 Lit. b[1] ins Auge fasst, so kann man auch keinen Augenblick in Zweifel sein, dass nur die Abzehrungskrankheit in die Cathegorie der Währschaftskrankheiten gezählt ist, welche von Desorganisation der Organe der Brust- und Bauchhöhle herrührt und dass Entartungen des Schlund- und Kehlkopfes, wie sie im quäst. Befundberichte angeführt sind, und auf welche sich auch bereits alle aufgezählten Erscheinungen beziehen — gesetzt auch es wäre durch dieselben wirklich Abzehrung herbeigeführt worden — in keiner Weise als Währschaftskrankheit kompariren. Es fiele somit folgender Symptomenkomplex als auf die Entscheidung der Hauptfrage unwesentlich und im geringsten nicht massgebend, ganz weg.

„Die Kuh stand mit gerade gestrecktem Kopf und

Hals vor der Krippe, das Athmen wurde mit einem starken hörbaren, rasselnden und schnarchenden Geräusche ausgeübt, der Schlund und Kehlkopf ist noch einmal so gross als im gesunden Zustande und gleichsam verknöchert.

Offenbar, und wie es auch kaum anders denkbar wäre, halten die Herren Experten diese Erscheinungen, als in direktem Zusammenhange und als alleinige Folgen der von ihnen ausgesprochenen „Verengung und Entartung des Schlund und Kehlkopfes“ und wir hätten für das weiter behauptete Leiden: „Verengerung (!?) und Entartung der rechten Lunge“ nur noch folgende zwei Erscheinungen:

„Der Perkussionston an der rechten Brustwand ist dumpf, beim Anlegen des Ohres an beide Brustseiten vernahm man den Gang (!?) der Lunge rasselnd.“

Wenn wir auch davon absehen, dass erstens die Perkussion als stiptiles Erforschungsmittel gerechtermassen in zweideutigem Ansehen steht und dass zweitens der rasselnde Gang (!?) der Lungen resp. die so angesehene Erscheinung wohl eher, als von der Verengerung des Kehlkopfes und weniger von Entartungen der Lunge herrührend, betrachtet werden muss — und diese Erscheinungen so nehmen, wie sie die HHrn. Experten zum Schluss auf irgend ein Lungenleiden absolut nöthig haben, so dürften wir es durchaus nicht wagen, nur auf solche Momente gestützt, das Urtheil zu fällen, dass hier Abzehrung als Folge der Entartung der Organe der Brusthöhle vorhanden sei.

Auffallender Weise stehen die letztbenannten zwei Erscheinungen (welche eine Lungenabzehrung anzeigen sollen) isolirt da, und die beobachtete „magere Kuh“ vermag keineswegs die Symptomenzahl zu vermehren, indem

auch die gesunde Milchkuh mager sein kann. Es fehlt vollständig, was man allgemein als das Bild der Abzehrung betrachtet: Schlaffheit, niedergeschlagenes Benehmen, trüber, matter Blick, hart aufliegende Haut mit glanzlosen, schmutzigen Haaren, Blassheit der sichtbaren Schleimhäute, veränderte Ab- und Aussonderungen (worunter Milchmangel eine wichtige Rolle spielt), Husten, quantitativ und qualitativ veränderte Kreislaufsbewegungen etc. etc.

Schlussfolgerung.

Aus dieser Prüfung und Untersuchung des von HHrn. B. und Sch. adgefassten Befundberichtes geht hervor, dass die von denselben in fraglichem Falle gemachte Expertise eine höchst oberflächliche sei und dass die von ihnen angeführten Erscheinungen durchaus nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass die im Streite liegende Kuh an der Währschaftskrankheit „Abzehrung“ leide.

Den 3. Oktober 1857.

sig. **J. J. W.**, Bezirksthztadj. in H.
J. M., Thierarzt in W.

Gestützt auf dieses Gutachten wurde dann vom Bezirksgericht Zürich Dr. Z. angewiesen, die fragliche Kuh zu untersuchen und ein bezügliches Gutachten einzugeben. Dasselbe lautet wie folgt:

Thierärztliches Gutachten.

Der Tit. Präsident des Bezirksgerichts Zürich machte mir mittelst Zuschrift d. d. 26. Novb. d. J. die Mittheilung, Hr. Proktr. Dr. B. verlange Namens Hrn. Gmderath J. J. W. von H. Aufnahme einer Gutachtens darüber, ob

diejenige Kuh, welche von ihm am 4. Sept. l. J. an Hrn. J. Sch. in A. verkauft und von den bestellten Experten als mit einem Gewährsmangel behaftet erklärt worden sei, an einem solchen leide; und erliess an mich die Einladung, unter Zuziehung beider Parteien fragliche Kuh zu untersuchen und meinen Befund darüber einzusenden: „ob und an welchen Währschaftsmangel dieselbe leide.“

Nach vorausgegangener Verständigung mit beiden Parteien nahm ich am 4. Dez. in Gegenwart derselben die Untersuchung im Stalle des Hrn. Sch. in A. vor.

Befund.

Als das streitige Objekt wurde mir eine graue, ungefähr 6 Jahre alte, etwas weniger als mittelgrosse, auf dem linken Horn mit N W bezeichnete, magere Kuh vorgewiesen, die in einem gut konstruirten, warmen Stalle neben zwei andern Kühen und einem Rinde von ebenfalls ziemlich magerer Körperbeschaffenheit stand.

Von beiden Parteien wurde auf Befragen ausdrücklich dieses als das streitige Thier anerkannt.

Die genauere Untersuchung ergab Folgendes:

1) Die Kuh sieht sehr mager aus. Die Haare sind lang, rauh und glanzlos. Die Haut liegt hart auf und lässt sich schwer in Falten legen, jedoch gelingt solches auch noch auf allen falschen (hintern) Rippen. Die Hautfalte entsteht unter Erzeugung eines knarrenden Geräusches und verliert sich nur langsam.

2) Die Schleimhäute sind ziemlich blass, ohne dass irgend eine Körperöffnung vermehrte Ausscheidung von Flüssigkeit wahrnehmen liesse.

3) Das Athmen findet im ruhigen Zustande 10 Mal während 34 Pulsen statt. Es geschieht mit einiger An-

strengung unter starkem rasselnd-gurrendem Geräusch im Kehlkopf. Letzterer ist stark vergrössert (1 1/2 Mal so gross wie eine mittlere Mannsfaust), hart und schmerzlos. Der durch Druck erzeugte Husten ist kräftig, kreischend und trocken. Die Form der Rippenwände ist regelmässig. Der Perkussionston erscheint beidseitig voll, mit Ausnahme einer Stelle unter der Mitte der rechten Wand, wo er ein wenig dumpfer zu sein scheint. Das Lungengeräusch ist überall gleichmässig, leicht. Es lässt sich sehr schwer qualitativ unterscheiden, weil das starke Geräusch im Kehlkopf alles übertönt. Ich war nicht im Stande, an irgend einer Stelle eine Abnormität mit Sicherheit zu erkennen. Die Empfindlichkeit ist an den Brustwandungen nirgends verändert.

4) Die Blutzirkulation zeigt nichts Abnormes; der Herzschlag ist deutlich fühl- und hörbar, der Puls klein.

5) Der Appetit des Thieres ist gut. Es frisst das ihm vorgelegte Heu mit grosser Begierde. Dabei wird aber das gurrende Geräusch im Kehlkopf gesteigert und das Athmen angestrengter. Das Wiederkauen findet normal statt, nur wird beim Schlingen und beim Aufsteigen des Mageninhaltes ins Maul das Athmen angestrengter und das Geräusch im Kehlkopfe so vermehrt, dass das Wiederkauen hie und da unterbrochen wird. Der Umfang des Bauches, das Magen- und Darmgeräusch, die Kothentleerung und die Beschaffenheit des Mistes sind normal.

6) Das Euter ist sehr klein; es kann aus allen vier Zitzen eine kleine Menge süsser Milch ausgezogen werden, die nach Farbe, Consistenz und Geschmack ganz normal erscheint. Das Thier scheint unträchtig zu sein.

7) Im Freien benimmt sich die Kuh munter; sie

läuft lebhaft, ohne erhebliche Vermehrung der Athmungsbeschwerde.

Erachten.

Daraus, dass die Kuh sehr mager ist, lange, rauhe und glanzlose Haare zeigt, sowie eine hart aufliegende, wenig elastische Haut (Z. 1.); dass die Schleimhäute ziemlich blass sind (Z. 2.) und trotzdem die Absonderung des Euters nicht durch hohe Trächtigkeit gehemmt ist, nur sehr wenig Milch sezernirt wird (Z. 6.) schliesse ich auf eine gestörte Ernährung des Thieres, wie solche bei der Abzehrung vorkommt. Als Ursache dieses Gegenstandes muss wesentlich die Athmungsbeschwerde (Z. 3. 5.) betrachtet werden, es ist aber möglich, dass nebstdem eine schlechte Fütterung noch dazu mitgewirkt hat (vide Einleitung des Befundes). Jene Athmungsbeschwerden haben ihren wesentlichsten Grund unstreitig in einer Entartung des Kehlkopfes (Z. 3.). Sie stört ausser der regelmässigen Erfrischung des Blutes durch die athmosphärische Luft, beim Athmen auch die Futteraufnahme und das Wiederkauen (Z. 5.) und damit die Ernährung. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dass gleichzeitig die rechte Lunge an einer Stelle etwas entartet ist, oder dass zwischen ihr und der Brustwand Neubildungen wie tuberkelähnliche Ablagerungen oder Adherenzen vorhanden sind; dafür spricht wenigstens der etwas mattere Perkussionston; aber derart sind diese Abnormitäten jedenfalls nicht, dass durch sie Funktionsstörungen erzeugt würden, die den krankhaften Zustand der Ernährung des Thieres bedingen könnten. (Vergleiche Z. 3. das Ergebniss der Perkussion und das Lungengeräusch.)

Die Krankheit des Thieres besteht folglich in einer Ernährungsstörung (Abmagerung) aus Entartung des Kehl-

kopfes. Einen solchen Zustand bezeichnet man als Abzehrung.

Nach unserm Währschaftsgesetze gilt neben der ansteckenden Lungenseuche beim Rindvieh als Währschaftsmangel „Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle". (Konkordat vom 23. April 1853.)

Der Kehlkopf ist kein Brust- oder Hinterleibseingeweide, folglich die hier vorhandene Abzehrung kein Währschaftsmangel.

Die Unterscheidung zwischen einer Abzehrung, die als Währschaftsmangel gilt, und einer solchen, die es nicht ist, liegt durchaus im Sinne des Gesetzes, das nicht Abzehrung im Allgemeinen, sondern ausdrücklich nur diejenige, aus Entartung der Brust- und Hinterleibsorgane hervorgegangene, anführt. Sie liegt auch im Wesen der Verhältnisse, indem die vom Gesetze angeführten Ursachen der Abzehrung schon länger im Thiere liegen und schwer erkennbar sind; andere Abzehrung aber leicht und schnell erzeugt werden könnte, z. B. durch Blutentleerungen, Mangel an Nahrung etc. und Entartungen äusserer Theile, so z. B. auch des Kehlkopfes, vom Käufer bei einer aufmerksamen Untersuchung des Thieres erkannt werden müssen.

Ich schliesse mit der Antwort auf die an mich gestellte Frage:

„die streitige Kuh leidet nicht an einem Währ-
„schaftsmangel."

Vieh ärztliches Gutachten.

Originalabschrift aus Luzerien.

Gemäss Ihrem Aufthrag untersuchte ich, der Hund, welcher den 6. dies in der Strafanstalt wegen Verdacht von Gefarvolen Beisen unterbracht wurde und dem X. angehörig ist, der leztlin mit den Sterbsakramenten versehen gestorben. Am quwestionirlichen Hund konnte ich keine krankhafte Erscheinungen wahrnehmen; auch soll Er die ihm vorgelegten Speisen gesetzlich genossen haben; was der Kahrachter und sein sittliches verhalten betrifft, so scheint ihm ein Vorherschent heimtükisches Gemüt eigen zu sein und gebietet demjenigen Bürger der mit ihm nicht längere Zeit in Umgang stund, vorsicht vor ihm; daher wenn der Hund noch soll am Leben bleiben wegen teilweiser Gefärlichkeit der menschlichen Gesellschaft und besonders Hülflossen Kinder so sollte Er stetsfort, wenn er nicht bei seinen bekannten ist, an Strick und Mann gebracht werden; Welches ich Pflichtgemäs erkläre.

Obigen Hund zu untersuchen und schriftlich auszufertigen Fr. 1. 50.

Vorfall der Gebärmutter; Exstirpation derselben; Heilung.

Aus den Annalen des Brüxeller Journales.

Uebersetzt von J. Brauchli, Thierarzt.

Eine alte Kuh, die schon 13 Kälber ohne Unfall geworfen hatte, trieb nach der Geburt des 14. die Gebärmutter vollständig aus. Der Eigenthümer mit seinen